

Ausnahmeregelungen für die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 60 HebStPrV

Ermächtigung oder praxisanleitende Tätigkeit nachweisen

Seit 2013 gehört ein Praxis-Einsatz bei freiberuflichen Hebammen zur Hebammenausbildung. Wollen derzeit freiberufliche Hebammen Schüler*innen oder Studierende betreuen, müssen sie laut (altem) Hebammengesetz (HebG) hierzu von der zuständigen Behörde im Vorfeld „ermächtigt“ werden. In vielen Ländern wurden Verfahren entwickelt. In einigen Ländern haben die Schulen die Ermächtigung übernommen. Einige Länder haben bis heute kein Ermächtigungsverfahren etabliert. Für angestellte Hebammen oder Beleghebammen gab es keinerlei Vorgaben.

Mit dem neuen Hebammengesetz (HebRefG) wird es zukünftig eine Pflicht zur qualifizierten Praxisanleitung geben. Innerhalb jedes Einsatzes soll während mindestens 25 % (evtl. in den ersten Jahren auch weniger, wenn es das Bundesland verordnet, jedoch mindestens 15%) der Einsatzzeit eine qualifizierte Praxisanleiterin die Studierenden anleiten.

Wichtig ist, dass die unten beschriebenen Regelungen nur für Studierende der neuen Studiengänge gelten! Diese werden voraussichtlich frühestens ab 2021 ihre Einsätze absolvieren. **Für alle Auszubildenden und Studierenden nach dem alten Gesetz können die Hebammen, die bereits Externate angeboten haben, dies weiter tun.** Ob für die „alte Ausbildung“ in den kommenden Jahren noch ermächtigt werden kann, ist noch zu klären.

Möchten Sie in Zukunft Studierende der neuen Studiengänge nach dem neuen Hebammenreformgesetz und der künftigen Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung bei sich einsetzen, so sollten entweder Sie oder eine oder mehrere Kolleginnen aus Ihrem Team eine Weiterbildung als Praxisanleiterin absolvieren. Diese werden dann für alle Studierenden des Teams die Praxisanleiter-Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören das Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräch sowie die Gestaltung gezielter Anleitungssituationen, Feedbackgespräche, der Kontakt zur Hochschule und verantwortlichen Klinik, die vorgeschriebenen Fortbildungen usw.

Nach derzeitiger Einschätzung wird auch die Möglichkeit bestehen, Praxisanleitung auf Honorarbasis oder evtl. durch Hebammen der Kooperationspartner-Klinik in der Hebammenpraxis erbringen zu lassen. Hierzu wird der DHV in Zukunft konkretere Vorschläge entwickeln.

Nicht jede Hebamme wird eine Weiterbildung absolvieren müssen. **Es müssen nur bei jedem Einsatz 25% Praxisanleitung durch qualifizierte Praxisanleiterinnen sichergestellt werden.**

Die Weiterbildung ist sinnvoll, da hier pädagogische und didaktische Kompetenzen erworben werden, welche die praktische Ausbildung verbessern und unterstützen können. Grundsätzlich empfiehlt der Verband daher, dass möglichst viele Hebammen in den kommenden Jahren eine Weiterbildung absolvieren.

Ausnahmeregelung nach § 60 Hebammen-Studien- und Prüfungs-Verordnung

Die jetzt vorgelegte Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV)¹ besagt, **dass alle Hebammen, die bis 31.12.2019 ermächtigt wurden, oder nachweisen, dass sie bis zu diesem Stichtag werdende Hebammen betreut haben („am 31.12.2019 als praxisanleitende Person tätig sind“), vorerst keine Weiterbildung absolvieren müssen.** Dies gilt für alle Hebammen, die freiberuflich außerklinisch tätig sind, für Beleghebammen sowie für Hebammen, die angestellt tätig sind.

¹ Diese ist noch nicht rechtskräftig. Sie soll am 20.12.2019 durch den Bundestag abgestimmt werden.

Freiberufliche, außerklinische Hebammen

Sollte es in Ihrem Land die Möglichkeit zur Ermächtigung geben, so beantragen Sie dies bei der zuständigen Behörde. Im Zweifel fragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Hebammen-Landesverband nach, auf welche Weise die Ermächtigung in Ihrem Bundesland bislang geregelt wurde. Der Text in der HebStPrV besagt, dass Sie auf der Grundlage des alten Hebammengesetzes ermächtigt werden müssen. Dieses **tritt am 1.1.2020 außer Kraft, daher ist es sinnvoll, wenn Sie sich bis dahin ermächtigen lassen. Es ist noch unklar, ob die Ermächtigung nach dem 31.12.2019 noch durchgeführt werden kann. Sollten in der HebStPrV weiterhin Klärungen nicht eingefügt werden, müssen wir versuchen, dies auf Landesebene klarzustellen.** Die Länder-Behörden werden hierzu erst noch klären, wie sie vorgehen. Sicherer ist die Ermächtigung noch in diesem Jahr. In Bayern sollen alle Hebammen, die einen Antrag stellen möchten, diesen bis 15.12.2019 einreichen.

Gibt es in Ihrem Bundesland keine Ermächtigung durch die Behörde, Sie haben aber bereits Schüler*innen oder Studierende betreut, so reicht es aus, wenn Sie dies Ihrer Behörde „geeignet“ nachweisen. Dieser Nachweis kann später erfolgen, z.B. wenn Sie zum ersten Mal Studierende aus neuen Studiengängen übernehmen wollen. Hierzu gibt es keine Frist! Der Nachweis sollte über Ihre bisherige Betreuung von WeHen funktionieren. In einigen Ländern haben bislang die Schulen ermächtigt. Wahrscheinlich haben Sie daher Kooperationsvereinbarungen, Verträge mit WeHen oder weitere Unterlagen, die Ihre Betreuung der Schüler*innen belegen, auch befristete Ermächtigungen oder Verträge. Diese Unterlagen sollten nach unserer Überzeugung ausreichen, um der Behörde gegenüber die praxisanleitende Tätigkeit vor dem 31.12.2019 nachweisen können. Der Nachweis muss nicht bis zum Ende des Jahres ausgestellt werden.

Freiberufliche Beleghebammen und angestellte Hebammen

Für Beleg- und Angestellte-Hebammen gibt es nach dem bisherigen Hebammengesetz ebenfalls keine Ermächtigung. Für sie gilt daher (wie für freiberufliche Hebammen in Ländern, die nicht ermächtigen), **dass sie, wenn sie bis 31.12.2019 praxisanleitend tätig waren, diese Tätigkeit „in geeigneter Weise“ der zuständigen Behörde nachweisen müssen.** Der Gesetzgeber hat nicht gesagt, dass dieser Nachweis bis zum Ende dieses Jahres erfolgen muss, es gibt also keine Frist! Eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule, dass Schüler*innen oder Studierende bis Ende 2019 betreut wurden, oder die entsprechenden Verträge mit den WeHen, sollten als Nachweis geeignet sein. Genauer werden die jeweiligen Landesbehörden regeln. Dieser Nachweis ist spätestens dann erforderlich, wenn Sie Studierende der neuen Studiengänge ausbilden möchten. Er muss nicht bis zum Ende des Jahres ausgestellt werden.

Weitere Informationen

Derzeit ist die HebStPrV noch nicht rechtskräftig, Änderungen sind immer noch möglich!

Und bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung bedeutet nicht, dass man Erfahrung hat in der Ausbildung von Hebammen. Qualifizierte Praxisanleitung umfasst besondere Kompetenzen, die nötig sind, um Hebammen noch besser als bisher auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Diese Kompetenzen gehören nicht zu unserer eigentlichen Hebammenausbildung und Hebammenarbeit.

Eine Weiterbildung, oder die Zusammenarbeit mit Hebammen mit Weiterbildung, wird in jedem Fall sinnvoll sein. Auch Hebammen mit Erfahrung in der Anleitung werden noch viel dazu lernen können. Die Kosten der Weiterbildung der freiberuflichen Hebammen werden künftig pauschal übernommen, wobei auch der Verdienstausschlag bei der Pauschale berücksichtigt wird. Und auch die Kliniken werden künftig die Kosten der Ausbildung, auch der Praxisanleitung, erstattet bekommen. Gönnen Sie sich und unserem Nachwuchs diese Qualifikationsmaßnahme!

Wir werden Sie informieren, sobald wir genaueres wissen!